

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 4. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 50, S. 337–338)
in der Fassung vom 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 40, S. 247)

Zulassungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang Social Sciences der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 94 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert am 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Freiburg am 19. November 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Masterstudiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahl ergibt sich aus der Zulassungszahlenverordnung des jeweiligen Studienjahres. Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind vorrangig 5 Studienplätze mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Raum Südasien, namentlich Indien, zu besetzen. Die Auswahl erfolgt über die Jawaharlal Nehru University New Delhi als Partneruniversität für diesen Studiengang.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. November. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozent/inn/en und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der beteiligten Fächer sowie dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Gemeinsamen Kommission. Sofern sich zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ein Gastdozent/eine Gastdozentin einer der an diesem Studiengang beteiligten Partneruniversitäten an der Universität Freiburg aufhält, ist auch diese/r Mitglied der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein berufsqualifizierendes mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in den Fächern Politik, Soziologie, Sozial-, Kultur- und Historischer Anthropologie und Kulturgeographie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen hat; als einschlägig werden auch Abschlüsse in den Bereichen Internationale Politische Ökonomie, Vergleichende Managementwissenschaften, Sozialpsychologie, Neuere Geschichte und Sozialphilosophie angesehen, sofern im Einzelfall der inhaltliche und methodische Zugang zu den Sozialwissenschaften in der notwendigen Breite nachgewiesen ist; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse im Einzelfall entscheidet die Zulassungskommission;
- über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 550 Punkten (paper-based version) oder 213 Punkten (computer-based version) bzw. durch den Test des „International English Language Testing Service“ (IELTS) mit mindestens 6.0 Punkten oder durch ein mindestens einsemestriges erfolgreiches Studium an einer englischsprachigen Universität nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ggf. ein Nachweis über den Sprachtest
- zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in englischer Sprache)
- ein „letter of motivation“ (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf („curriculum vitae“) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 30. November noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden und der Universität Freiburg vorliegen.

(3) Die Bewerbung ist zu richten an das Institut für Soziologie - Arbeitsbereich Global Studies Programme - der Universität Freiburg.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2004.